

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG
X. MAIHEFT

9/72

S.249-276

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts

Probleme der Strafzumessung

Der Beitrag ist die geringfügig gekürzte Fassung des Referats, das Oberrichter Dr. Schlegel auf der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Strafzumessung am 29. März 1972 gehalten hat.

D. Red.

Ausgehend von der auf dem 22. Plenum des Obersten Gerichts zu Problemen der Strafzumessung am 19. März 1969/1/ gegebenen Anleitung schätzte die 2. Plenartagung ein, wie sich die Tätigkeit der Gerichte bei der klassenmäßigen Wertung von Straftaten und der Arbeit mit den gesetzlichen Kriterien der Strafzumessung in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat. Zugleich verfolgte sie das Ziel, unter Berücksichtigung der neuen Maßstäbe, die mit dem sozialistischen Strafrecht vom

12. Januar 1968 gesetzt worden sind, die Exaktheit und gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafzumessung weiter zu erhöhen.

Im Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung/2/ werden wesentliche Gesichtspunkte für den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug dargelegt. Das sind zentrale Probleme der Strafzumessungspraxis. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, daß für einen erheblichen Teil der von den Gerichten zu entscheidenden Vergehen vom Gesetz her sowohl eine Verurteilung auf Bewährung als auch eine Freiheitsstrafe möglich ist. Deshalb besteht eine Hauptaufgabe darin, den Gerichten in der Frage der Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Freiheitsstrafe und der Strafen ohne Freiheitsentzug eine wissenschaftlich begründete und praktisch realisierbare Anleitung zu vermitteln. In Fortsetzung der auf dem 22. Plenum herausgearbeiteten Grundsätze wird daher im Bericht die Bedeutung der Normen dargelegt, die für den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug als gesetzliche Strafzumessungsregeln gelten, und es werden die in ihnen enthaltenen gesetzlichen Abgrenzungskriterien erörtert. Dabei geht der Bericht davon aus, daß die Abgrenzung zwischen Freiheitsstrafen und Strafen ohne Freiheitsentzug nur bei Vergehen praktisch wird.

Nach dem 22. Plenum des Obersten Gerichts hat es auf dem Gebiet der Strafzumessung eine positive Entwicklung gegeben. Da diese Entwicklung jedoch nicht bei ^{IV}

allen Kreis- und Bezirksgerichten gleichermaßen festzustellen ist, wäre es falsch, den Schluß zu ziehen, daß alle Probleme der Strafzumessung gelöst seien und in allen Gerichten die für die Strafzumessung geltenden Grundsätze einheitlich angewandt werden. Richtig haben daher insbesondere die Bezirksgerichte gehandelt, die in regelmäßigen Abständen Probleme der Strafzumessung zum Gegenstand von Beratungen gemacht und unter kritischer Einschätzung der Praxis Schlußfolgerungen für die Erhöhung der Qualität und die Überwindung noch vorhandener Mängel gezogen haben.

Die Praxis der fortgeschrittenen Bezirksgerichte bestätigt die Erfahrung, daß nur die kontinuierliche, ständige Kontrolle und Anleitung bei der Umsetzung der Beschlüsse der übergeordneten Organe zu dauerhaften positiven Veränderungen in der Arbeit führt und daß damit die praktischen Probleme vor allem der Kreisgerichte erkannt und einer Lösung zugeführt werden.

Mit den Standpunkten, die auf dem 22. und dem 2. Plenum des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung dargelegt worden sind, werden die z. Z. bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, in verallgemeinernder Form diese Fragen durch allgemeine Kriterien darzulegen. Das Hauptproblem besteht nunmehr darin — und das gilt sowohl für das Oberste Gericht als auch für die Bezirksgerichte —, die in den Dokumenten gegebenen allgemeinen Hinweise in den einzelnen Sachgebieten umzusetzen und deliktsspezifische Kriterien und Maßstäbe für die Rechtsprechung zu entwickeln. Das gilt vorrangig für die Eigentums- und Körperverletzungsdelikte sowie für die Delikte der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit. Nur eine solche unmittelbar der Praxis, besonders den Kreisgerichten dienende Anleitung und Hilfe trägt dazu bei, die Strafzumessungspraxis weiter zu stabilisieren, ihre Einheitlichkeit zu gewährleisten und damit Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit zu sichern. Das entspricht der Forderung des VIII. Parteitages, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit im Großen wie im Kleinen zu garantieren und die Rechtssicherheit zu festigen./3/

In der Umsetzung der 2. Plenartagung kommt es daher darauf an, konkrete Festlegungen für die Senate der

^{IV} Vgl. dazu die Materialien dieser Plenartagung in NJ 1969 S. 264 ff.

^{1/21} Der Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.

^{1/31} Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.